

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tiefe von 2,1 m bei niedrigstem Wasserstande während der Schifffahrtsperiode viel näher steht als die untere.“

Die vorstehenden Ausführungen geben aber auch Anlass zu einer vielleicht nicht unwichtigen Bemerkung. Während nämlich am Rhein, an der Elbe, an der Oder, kurz, an anderen Strömen schon vor mehr als 25 Jahren die Normaltiefe des Stromes festgelegt wurde, nach welcher der Schiffsbau sich einrichten musste und sich auch eingerichtet hat, wird dem Wunsche der Schifffahrt entsprechend, der Regulierung der österreichischen Donau ein Normalschiff zugrunde gelegt. Je nach den geänderten, vielleicht persönlichen Anschauungen wird die Schiffstypen geändert, für diese neue Typen eine geänderte Wassertiefe verlangt, und zwar innerhalb vier Jahren um einen halben Meter. So wird als Zweck der Donauregulierung, wie derselbe im Stromschauprotokolle vom Jahre 1890 als Auszug aus dem Komiteeberichte der Donauregulierungs-Kommission enthalten ist, angegeben: „Die bisherigen Hindernisse zu beseitigen und die Herstellung einer solchen Wasserstrasse anzustreben, als sie für die gegenwärtig auf dem Strom verkehrenden Dampf- und Ruderschiffe grössten Tiefganges im belasteten Zustande erforderlich ist.“

Wenn nun auch erkannt wird, dass die Regulierung sich nach den Bedürfnissen der Schifffahrt richten wird, also für den grösseren Verkehr noch grössere Ansprüche an die verfügbare Tiefe gestellt werden müssen, so darf andererseits die von der Stromregulierung einmal verlangte Tiefe aus technischen und finanziellen Gründen nicht immer wieder und in so kurzen Zeitabschnitten geändert werden. Werden an die Fahrzeuge grössere Ansprüche gestellt, dann müssen eben die Fahrzeuge der vorhandenen Wassertiefe des Stromes sich anpassen, und dies umso mehr, als, wie zu erkennen ist, die Regulierung schon an der Grenze des Erreichbaren angelangt ist. Deshalb muss einmal die Tauchungstiefe, die in der Donau vorhanden sein soll, endgiltig festgelegt werden, und muss es für absehbare Zeit auch bleiben, unter der Annahme eines kleinsten Schifffahrtswasserstandes von — 160 cm Linzer Pegel.

Die Tiefenverhältnisse der oberösterreichischen Donau können aus dem angeschlossenen Längenprofile*) entnommen werden,

*) Tafel I.